

SATZUNG

Turn- und Gesangverein Roßwälden 1897 e.V.

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins..... | 1 |
| § 2 Zweck des Vereins | 1 |
| § 3 Mitgliedschaften des Vereins bei anderen Vereinigungen..... | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft und Beiträge | 2 |
| § 5 Ehrungen..... | 2 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 2 |
| § 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft..... | 3 |
| § 8 Organe des Vereins | 3 |
| § 9 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung..... | 3 |
| § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 12 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung | 4 |
| § 13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung | 4 |
| § 14 Der Vorstand | 5 |
| § 15 Das Vorstandsteam | 5 |
| § 16 Der Vereinsausschuss | 5 |
| § 17 Ständige Ausschüsse..... | 6 |
| § 18 Abteilungen..... | 6 |
| § 19 Kassenprüfung | 7 |
| § 20 Strafbestimmungen | 7 |
| § 21 Satzungsänderung | 7 |
| § 22 Auflösung des Vereins | 8 |
| § 23 Gleichstellungsklausel..... | 8 |
| § 24 Inkrafttreten..... | 8 |

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Turn- und Gesangverein Roßwälden 1897 e.V.“.

Er wurde im Jahre 1897 gegründet und ist im Vereinsregister Göppingen unter VR 417 eingetragen. Der Sitz ist in Ebersbach an der Fils, Stadtteil Roßwälden.

2. Die Farben des Vereins sind weiß-grün.
3. Der Verein besitzt eine eigene Vereinsfahne
4. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports und des Gesanges. Er setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen sowie Tradition und Kameradschaft zu pflegen.
2. Konfessionelle, parteiliche und politische Bestrebungen und Tätigkeiten sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten Sport und Gesang. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zusammenarbeit und Kooperation mit den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen sowie den Schulen.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins bei anderen Vereinigungen

1. Der Verein ist u.a. Mitglied des
 - Württembergischen Landessportbundes (WLSB)
 - Schwäbischen Chorverbandes (SCV)
 - Verbund der Ebersbacher Vereine e.V (VEV)
 - Tischtennisverband Württemberg Hohenzollern (TTVWH) sowie
 - WAKO BW

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen verbindlich die Satzungen und Ordnungen des WLSB, seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die des SCV, VEV, TTVWH und WAKO BW.

2. Werden weitere Mitgliedschaften notwendig, weil die Aktivitäten des Vereins dies erfordern, können diese ohne Satzungsänderung eingegangen werden, nachdem der Vereinsausschuss dem zugestimmt hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstandsteam einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist und das Vorstandsteam keine Einwände vorgebracht hat.
4. Stichtag für statistische Erhebungen ist der 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Vorstandsteam bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
6. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlage richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
7. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
8. Der Erstbeitrag wird am 01.04./01.07./01.10. des Eintrittsjahres anteilig oder zum 01.01. des Folgejahres fällig, je nach Beitrittsdatum.
9. Jedes Mitglied erhält Zugriff auf den Inhalt der Vereinssatzung.
10. Für Übungs-, Trainings- und Kurseinheiten, die zusätzlich zu den vereinsüblichen Übungs- und Trainingseinheiten angeboten werden, kann gegebenenfalls eine gesonderte Kursgebühr erhoben werden.

§ 5 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung genehmigte Ehrenordnung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von den satzungsgemäßen Beiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr sind Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Ausübung des passiven Wahlrechts (Wahl in den Vereinsausschuss) setzt außerdem die Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr voraus. Einzige Ausnahme bei der Altersbegrenzung bilden die Jugendsprecher, die jünger sein können. Vorstand i.S. § 14 können nur volljährige Mitglieder werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
3. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder am Leben des Vereins Anteil nehmen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbände und Vereinigungen zu beachten, denen der Verein angeschlossen ist. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet.
5. Die Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.
1. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
 2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird auf Jahresende wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 3. Der Vereinsausschuss kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ausschlussgründe können sein:
 - a) Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) die Satzung eines Verbandes, dem der Verein angehört,
 - c) Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Vereins oder der Versuch hierzu,
 - d) Zuwiderhandlung gegen Weisungen, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandsteams.
 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
 5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss, der dem einzelnen Mitglied vom Vorstandsteam schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses dem Vorstandsteam einzureichen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden von folgenden Organen verwaltet:

1. Mitgliederversammlung (§§9-13)
2. Vorstand (§14)
3. Vorstandsteam (§15)
4. Vereinsausschuss (§16)
5. Ständige Ausschüsse (§17)

Die Mitglieder aller Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Vereins sein. Soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt, gilt für die Beschlussfassung:

- a.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
- b.) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht
- c.) Stimmenübertragung ist unzulässig
- d.) Wiederwahl ist erlaubt.

§ 9 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Vereinsjahres ist alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin sollte vor dem 1. April liegen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin durch den 1. oder 2. Vorstand oder einem von diesen bestimmten Vertreter aus dem Vorstandsteam durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Ebersbacher Mitteilungsblattes unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Formelles
 - b) Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und des Finanzvorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung des Vorstandsteams
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahlen (siehe § 10, Ziffer 4.)
 - h) Bekanntgabe und persönliche Vorstellung der neuen aktiven Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - i) Bekanntgabe und persönliche Vorstellung der beiden gewählten Jugendsprecher

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins
2. Aussprache über Berichte gem. § 9 Ziffer 3 b) bis d)
3. Entlastung des Vorstandsteams
4. Wahl des Vorstandsteams (§15), des Pressebeauftragten, des Wirtschaftsführers, des Beisitzers sowie der beiden Kassenprüfer.
5. Gründung und Aufhebung von Abteilungen
6. Bestellung besonderer Ausschüsse
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr. Genehmigung der Beitragsordnung sowie der Ehrenordnung
8. Beschlussfassung über Ausgaben, Bauvorhaben aller Art, Eingehung von Verbindlichkeiten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen, sofern sie den Betrag von 20.000,-- Euro übersteigen
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
11. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsausschusses (§ 7, Ziffer 3.) und des Vorstandsteams (§ 7, Ziffer 4)
12. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen allen anderen Beschlüssen vor.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge, auch während der Versammlung gestellte, können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 12 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die nach § 6, Ziffer 1. anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
4. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Ansonsten nur auf Antrag.
5. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Für die Wahlen wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Sie sind offen vorzunehmen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist jedoch geheim abzustimmen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandsteams einzuberufen,
 - a) wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich ist;
 - b) wenn diese von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstandsteam schriftlich gefordert wird.
2. Wenn die Voraussetzungen nach § 15, Ziffer 6 erfüllt sind.
3. Für ihre Einberufung gelten die in § 9, Ziffer 2. genannten Vorschriften.

§ 14 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
2. Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie vertreten den Verein je einzeln.
3. Im Innenverhältnis handelt der Vorstand stets im Vorstandsteam.

§ 15 Das Vorstandsteam

1. Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsteam besteht aus
 - a) 1. Vorstand (§14)
 - b) 2. Vorstand (§14)
 - c) Finanzvorstand
 - d) Sportvorstand
 - e) Kulturvorstand Vertreter der nicht sportlichen Abteilungen
 - f) Beirat Vertreter der passiven Mitglieder
2. Das Vorstandsteam erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Sitzungen des Vorstandsteams werden vom 1. oder 2. Vorstand einberufen und geleitet. Die Leitung der Sitzung kann an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden. Über die Beschlüsse des Vorstandsteams ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Sitzungsleiter zu bestimmen
4. Beschlüsse des Vorstandsteams werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vorzeitig aus, so kann das Vorstandsteam bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandsteams auf weniger als 4 (vier!), so ist ein Mitglied des Vorstandsteams verpflichtet, unter Einhaltung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Das Vorstandsteam beschließt über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miete und Pacht, sofern sie den Betrag von 10.000,-- Euro nicht übersteigen.
8. Das Vorstandsteam ernennt Ehrenmitglieder und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.
9. Das Vorstandsteam unterrichtet die Organe des Vereins über seine Aktivitäten. Dies kann entweder mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

§ 16 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören folgende, von den entsprechenden Gremien, gewählte Mitglieder an:
 - a) Vorstandsteam (§ 15)
 - b) Vorsitzende der eingerichteten Ausschüsse (§ 17)
(falls keine Zugehörigkeit aufgrund einer anderen Funktion besteht)
 - c) Abteilungsleiter (§ 18)
 - d) Die gewählten Jugendvertreter (Jugendordnung)
 - e) Wirtschaftsführer
 - f) Pressebeauftragter
 - g) Beisitzer
2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. oder 2. Vorstand einberufen.
3. Die Sitzungsleitung hat der 1. oder 2. Vorstand oder ein anderes von ihnen benanntes Mitglied des Vorstandsteams.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur 1

Stimme, auch bei Doppel- oder Mehrfachfunktion. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Kann ein Abteilungsleiter oder Ausschussvorsitzender nicht an einer Sitzung teilnehmen, hat er einen Stellvertreter zu benennen, der für die Dauer der Sitzung die entsprechenden Rechte und Pflichten wahrnimmt. Um das Stimmrecht zu behalten, sollte als Stellvertreter nur benannt werden, wer keine andere Funktion ausübt. Wirtschaftsführer, Pressebeauftragter und Beisitzer können keinen stimmberechtigten Vertreter entsenden.
6. Der Vereinsausschuss beschließt über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miete und Pacht, sofern sie den Betrag von 20.000,-- Euro nicht übersteigen.
7. Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7, Ziff. 3).
8. Dem Vereinsausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ständige Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Sportausschuss
 - b) Kulturausschuss
 - c) Wirtschaftsausschuss
 - d) Jugendausschuss
2. Die Ausschüsse können ihre Vorsitzenden selbst bestimmen. Die Funktion des Ausschussvorsitzenden kann auch in Personalunion mit anderen Vereinsfunktionen wahrgenommen werden.
3. Die Ausschüsse beraten und beschließen über Angelegenheiten, die in Ihre Zuständigkeit fallen. Die Endgültigkeit der Beschlüsse obliegt dem Vorstandsteam, dem ein Protokoll hierüber vorzulegen ist.
4. Ausschuss-Sitzungen werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen.
5. Dem Sportausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Ausschussvorsitzender
 - b) Sportvorstand
 - c) Abteilungs- und Übungsleiter der Sportabteilungen
6. Dem Kulturausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Ausschussvorsitzender
 - b) Kulturvorstand
 - c) Abteilungsleiter der Abteilungen, die nicht im Sportausschuss vertreten sind
7. Dem Wirtschaftsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Ausschussvorsitzender
 - b) Wirtschaftsführer
 - c) Finanzvorstand
 - d) Wirtschaftsbeauftragte der einzelnen Abteilungen
 - e) Weitere Mitglieder nach freier Wahl des Wirtschaftsführers
8. Dem Jugendausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Ausschussvorsitzender
 - b) Die gewählten Jugendsprecher (siehe Jugendordnung)
 - c) 1. oder 2. Vorstand
 - d) Jugendbeauftragte der einzelnen Abteilungen
 - e) Weitere Mitglieder nach freier Wahl der Jugendsprecher

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen sportlichen und kulturellen Aktivitäten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt.
3. Die Führung und Organisation der einzelnen Abteilungen obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er muss dem Vorstandsteam die Mitglieder für die Vereinsorgane mitteilen.
5. Einzelne Abteilungen dürfen als unselbständige Organisationsform kein eigenes Vermögen haben. Alle Einnahmen der Abteilungen müssen ordnungsgemäß verbucht werden.

6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel muss jährlich mindestens einmal vom Finanzvorstand geprüft werden.
7. Macht sich eine Abteilung des Vereins selbständig, scheidet also aus dem Verein aus, hat sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 19 Ehrenamtspauschale

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Beanstandungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem 1. oder 2. Vorstand berichten. Die Prüfungen müssen unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 21 Strafbestimmungen

Das Vorstandsteam kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie an Veranstaltungen des Vereins.

Ein etwaiger Vereinsausschluss wird durch § 7, Ziffer 3. geregelt.

§ 22 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung sind dem Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Auflösung ist dem Amtsgericht zur Löschung des Vereins im Vereinsregister anzuzeigen.

Bei Auflösung des TGV Roßwälden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TGV Roßwälden e.V. an den Förderverein der Grundschule Roßwälden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse gemäß Ziffer 3 dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 in Ebersbach beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Sie wurde dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt (siehe Eintragungshinweis in der Originalfassung)

Die Satzungsänderung wurde dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Ebersbach-Roßwälden, 25.03.2017



Werner Neubert
1. Vorstand



David Hägenläuer
2. Vorstand